

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die
Schulen im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Juliane Schopp
Zimmer 705
T (04 21) 3 61 2025
F (04 21) 4 96 2025
E-mail
juliane.schopp@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
122-3

Bremen, 29. September 2010

Informationsschreiben Nr. 184/2010

Verordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen in Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie darüber informieren, dass am 16. Juli 2010 die Verordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen in Schulen vom 29. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 427) in Kraft getreten ist.

In § 1 Abs. 2 der Verordnung findet sich eine Auflistung der Gegenstände, die als gefährliche Gegenstände im Sinne der Verordnung gelten (Messer, Schlagstöcke, Äxte, Rasierklingen, Reizstoffsprühgeräte u.a.). Die von dem Verbot ausgenommenen Personengruppen, wie Polizei, Feuerwehr, Schulhausmeister und Beschäftigte von Handwerksbetrieben, sind in § 2 der Verordnung benannt. Ebenso ergibt sich aus § 2 eine Ausnahme von dem Verbot, wenn die Gegenstände im Rahmen des Unterrichts zur Verfügung gestellt oder ausdrücklich zugelassen oder im Rahmen außerschulischer Nutzung schulischer Einrichtungen von Sportvereinen genutzt werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände, stellt gemäß § 3 der Verordnung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Bremischen Schulgesetzes dar und kann nach § 65 Abs. 1 S. 2 BremSchulG mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden. Darüber hinaus ist der gefährliche Gegenstand nach § 65 Abs. 1 S. 3 BremSchulG einzuziehen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Juliane Schopp